

## **I. Corona-Soforthilfe wurde berechtigterweise gewährt**

### **1. Eine Betreuung war durchgängig nicht möglich, die Leistungen aus dem Corona-Soforthilfeprogramm bleiben hinter 80 % der laufenden Geldleistung zurück**

#### a) Fallkonstellation:

Die Kindertagespflegeperson hat Corona-Soforthilfe erhalten. Die Soforthilfe wurde zu Recht gewährt, der gewährte Förderbetrag liegt jedoch unter dem Betrag, der bei einer Weitergewährung der laufenden Geldleistung in Höhe von 80 % ausbezahlt worden wäre. Die Kindertagespflegeperson hat in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 keine Kinder betreut.

#### b) Empfehlung:

Es wird den Jugendämtern empfohlen, die Differenz zwischen der Corona-Soforthilfe und der Weitergewährung der laufenden Geldleistung in Höhe von 80% rückwirkend auszugleichen.

### **2. Die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson konnte im Verlauf wieder (teilweise) aufgenommen werden**

#### a) Fallkonstellation:

Die Kindertagespflegeperson hat Corona-Soforthilfe erhalten. Die Soforthilfe wurde zu Recht gewährt. Die Kindertagespflegeperson konnte jedoch im Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 29. Juni 2020 die Betreuung (teilweise) wieder aufnehmen, sodass die Voraussetzungen für die Corona-Soforthilfe (teilweise) entfallen sind. Die Corona-Soforthilfe wird von der L-Bank (teilweise) zurückgefordert.

#### b) Empfehlung:

Für die Zeiträume, für welche die Soforthilfe (teilweise) zurückgefordert wird, stockt das Jugendamt den evtl. verbleibenden Betrag für nicht betreute Kinder rückwirkend auf mindestens 80 % der laufenden Geldleistung auf. Ein Nachweis über die erfolgte Rückforderung der L-Bank ist zu erbringen (s. gemeinsames Rundschreiben des Landkreistages, des Städtetags und des KVJS vom 25. Juni 2020).

## **II. Die Corona-Soforthilfe wurde zu Unrecht gewährt und wird von der L-Bank zurückgefordert**

#### a) Fallkonstellation:

Die Kindertagespflegeperson hat Corona-Soforthilfe beantragt und eine Genehmigung erhalten. Die Soforthilfe wurde zu Unrecht gewährt. Die Corona-Soforthilfe wird von der L-Bank zurückgefordert.

b) Empfehlung

Es wird den Jugendämtern empfohlen, die Weitergewährung der laufenden Geldleistung in Höhe von 80 % rückwirkend auszubezahlen. Ein Nachweis über die erfolgte Rückforderung der L-Bank ist zu erbringen (s. gemeinsames Rundschreiben des Landkreistages, des Städtetags und des KVJS vom 25. Juni 2020).

### **III. Sonstige Fallkonstellationen**

#### **1. Reduzierung des Betreuungsumfangs oder Verzicht auf die Betreuung durch die Eltern**

a) Fallkonstellation

Der Betreuungsumfang wurde seitens der Eltern reduziert oder auf die Betreuung verzichtet, weil die Betreuung beispielsweise teilweise oder vollständig aufgrund von Kurzarbeit anderweitig sichergestellt war oder die Familie aus Gründen der Prävention entschieden hatte, auf die Betreuung zu verzichten. Die Kindertagespflegeperson war zur Betreuung bereit.

b) Empfehlung

Aufstockung auf mindestens 80 % der laufenden Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII bis längstens 30.06.2020.

#### **2. Kindertagespflegeperson zählt zur Risikogruppe**

Erfolgte aufgrund eines persönlichen individuellen Risikos der Kindertagespflegeperson keine Betreuung, wird empfohlen, bis 30.06.2020 mindestens 80 % der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII auszuführen, sofern kein Anspruch nach dem Soforthilfeprogramm besteht.

### **IV. Allgemeine Hinweise**

#### **Zuschüsse zu den Sozialabgaben**

Die Empfehlung, für schließungsbedingt nicht erbrachte Leistungen dennoch Geldleistungen in Höhe von mindestens 80 % der ansonsten fälligen Zahlungen zu überweisen, bezieht sich auf die laufenden Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII und somit auch auf die dort genannten Erstattungsanteile zur Alterssicherung sowie zu Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Weiterführung darüber hinausgehender freiwilliger Leistungen der Stadt- und Landkreise, wie z.B. weitere Zuschüsse zu den genannten Beiträgen, obliegt wie seither der Entscheidung der Stadt- und Landkreise.

#### **Zeitraum der Anrechnung der Corona-Soforthilfe**

Die Corona-Soforthilfe kann rückwirkend ab 17.03.2020 für bis zu 3 Monate bei der Berechnung der Freiwilligkeitsleistung des Jugendamts berücksichtigt werden.